



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 225/22

vom  
6. September 2022  
in der Strafsache  
gegen

1.

alias:

2.

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 6. September 2022 nach § 349 Abs. 2, § 354 Abs. 1 analog StPO einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 16. Februar 2022 werden als unbegründet verworfen; jedoch wird die Einziehungsentscheidung hinsichtlich des Angeklagten M. K. aus den Gründen der Zuschrift des Generalbundesanwalts dahin geändert, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 5.293,50 € angeordnet wird, wobei der Angeklagte in Höhe von 1.500 € als Gesamtschuldner haftet, und der Anspruch über die Aufrechterhaltung der durch das Urteil des Amtsgerichts

Bad Iburg vom 21. Juli 2021 (23 Ds 228/21 400 Js 20903/21) angeordneten Einziehung von 3.793,50 € entfällt.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Berg

Paul

Erbguth

Kreicker

Voigt

Vorinstanz:

Landgericht Osnabrück, 16.02.2022 - 12 KLS/1310 Js 25079/21 - 15/21